

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1981	Nummer 42
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	23. 4. 1981	RdErl. d. Innenministers Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige	880
2030	31. 3. 1981	VwVO d. Innenministers u. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes	880
203011	13. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken	880
203030	14. 4. 1981	RdErl. d. Innenministers Automatisierte Datenverarbeitung; Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst	881
20310	9. 4. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen) vom 18. Februar 1981	882
203302	9. 4. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 18. Februar 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften	884
2160	16. 4. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde e. V.	884
221	23. 4. 1981	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung	885
2374	1. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohngeld	887

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
15. 4. 1981	Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen	887
	Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1980 (MBI. NW. 1981 S. 91)	
	Familienname bei Eheschließungen mit Auslandsberührung; Anwendung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB	888
9. 4. 1981	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. – Koordinierung und Arbeitsweise von Plasmapheresezentren	888
22. 4. 1981	Bek. – Liste der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste im Lande Nordrhein-Westfalen	889
	Justizminister Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	905
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Minden, Münster, Gelsenkirchen, Arnsberg und Köln	905
	Wohnungshauförderungsanstalt Bek. – Bestimmungen über die Förderung bestanderhaltender Maßnahmen in Wohnungen für Minderverdienende	896

20023

I.

Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1981 –
II A 1 – 134.00 – 1/81

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird der RdErl. v. 12. 5. 1969 (SMBL. NW. 20023) mit Wirkung vom 1. Juni 1981 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
2. In Nummer 5.1 werden hinter dem Wort „Arbeiter“ die Worte „sowie Auszubildende“ eingefügt.

– MBL. NW. 1981 S. 880.

2030

Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes

VwVO d. Innenministers II A 1 – 10302 – 101/80 –
u. d. Finanzministers – B 1110 – 238.2 – IV B 2 –
v. 31. 3. 1981

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar (SMBL. NW. 2030) wird wie folgt geändert:

Die VV zu § 102 LBG wird wie folgt geändert:

1. Die VV 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 Der Inhalt der Personalakten ist vertraulich. Die Personalakten sind vor unbefugter Einsicht zu schützen.

2. Der VV 2.3 werden folgende Nummern angefügt:

2.31 Personalakten dürfen vom Behördenleiter, seinem ständigen Vertreter und von mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Bediensteten eingesehen werden. Die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Bediensteten sind bei der Beauftragung über die einschlägigen Vorschriften des Beamten-, Tarif- und Strafrechts sowie über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren (§§ 64, 65 LBG; § 9 BAT; § 11 MTL II; § 353 b StGB; Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 – BGBI. I S. 547 –, geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 – BGBI. I S. 1942 –).

2.32 Zur Bearbeitung von Personalvorgängen darf der jeweilige Unterordner der Personalakten nur herangezogen werden, soweit er für die Entscheidung benötigt wird.

3. Die VV 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Vorgänge, die nicht zu den Personalakten gehören, sind zu entfernen; die Entfernung ist aktenkundig zu machen. Schriftstücke, deren Verbleib im Original in den Personalakten nicht erforderlich ist, können auf Anforderung des Beamten entnommen und diesem zurückgegeben werden; anstelle des entnommenen Schriftstücks ist eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung zu den Personalakten zu nehmen.

4. Die VV 5.41 erhält folgende Fassung:

5.41 Die Personalakten sind in Gegenwart eines mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Bediensteten einzusehen. Werden die Personalakten bei einer anderen als der Beschäftigungsbehörde geführt, so soll dem Beamten die Möglichkeit gegeben werden, die Personalakten bei der Beschäftigungsbehörde oder einer anderen geeigneten Behörde einzusehen.

5. Als VV 5.53 wird eingefügt:

5.53 Soweit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit

für Besoldungsfälle und Versorgungsfälle übertragen worden ist, sind dieser Landesoberbehörde auf Anforderung die entsprechenden Personalakten zu übersenden.

6. Als VV 5.54 wird eingefügt:

5.54 Einem mit der Erstattung eines ärztlichen Gutachtens beauftragten Arzt dürfen Personalakten nur zugänglich gemacht werden, sowie ein zureichender Grund für die Einsichtgewährung besteht. Die VV 5.51 S. 2 gilt entsprechend.

7. Die VV 5.7 erhält folgende Fassung:

5.7 Die Einsichtnahme in Personalakten durch den Petitionsausschuss, den Landespersonalausschuss und den Personalrat richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften (Art. 41 a der Landesverfassung; § 114 Abs. 2 LBG, § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, Bek. v. 12. 1. 1972 – SMBL. NW. 20304 –; § 65 Abs. 2 LPVG).

– MBL. NW. 1981 S. 880.

203011

Ausbildung der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen
und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 4. 1981 – III A 1 – 2081.1 – (III Nr. 10/81)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 4. 9. 1978 (SMBL. NW. 203011), des § 7 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 3. 4. 1980 (SMBL. NW. 203011), und § 7 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 15. 12. 1987 (SMBL. NW. 203011), werden folgende Gewerbeaufsichtsbeamte ab sofort zu Ausbildungsleitern bestellt:

1. Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Lange, Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Ausbildungsleiter für Gewerbereferendare,
2. Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Finken, Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Ausbildungsleiter für Gewerbeinspektoranwärter und Gewerbeassistent-Anwärter.

Sämtliche Dienstreisen oder Reisen zur Ausbildung, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erforderlich werden, gelten hiermit als genehmigt.

Das gilt nicht nur für Dienstreisen der Ausbildungsleiter und Reisen der Beamten im Vorbereitungsdienst zu Arbeitsgemeinschaften und informatorischen Betriebsbesichtigungen, sondern auch für die Dienstreisen der Beamten im Vorbereitungsdienst, der Ausbildungsleiter und Prüfungskommissionsmitglieder zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungsterminen sowie der Referenten zu den Arbeitsgemeinschaften.

Die Reisekosten sind für Ausbildungsleiter, Referenten und Anwärter bei Kapitel 07 110 Titel 525 10 abzurechnen.

Reisen von Anwärtern im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sind Dienstgänge oder Dienstreisen. Die Kosten hierfür sind bei Kapitel 07 110 Titel 527 10 zu buchen.

Die Nebentätigkeit der als Referenten tätig werdenden Beamten wird hiermit genehmigt. Dies gilt nicht für eventuelle Referententätigkeit der Ausbildungsleiter in ihrem Bereich. Die Leiter der Ausbildungsbehörden (Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter) werden gebeten, Neueinstellun-

gen von Anwärtern unverzüglich der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.

Mein RdErl. v. 8. 7. 1976 (SMBI. NW. 203011) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1981 S. 880.

203030

**Automatisierte Datenverarbeitung
Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1981 –
IV D 3 – 8022

Der RdErl. v. 3. 2. 1969 (SMBI. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt

1. in Nr. 1.2 die Wörter „grob alphabetisch geordnet“ durch die Wörter „mit fortlaufend aufsteigender Nummer (Spalten 1 bis 6) versehen“,
2. in Nr. 2.3 die Wörter „22 bis 27“ jeweils durch die Wörter „28 bis 33“,
3. in Nr. 2.4 die Wörter „28 bis 33“ durch die Wörter „34 bis 39“,
4. in Nr. 2.5 die Wörter „22 bis 27 und 28 bis 33“ durch die Wörter „28 bis 33 und 34 bis 39“,
5. in Nr. 2.6 die Wörter „22 bis 27 oder 28 bis 33“ durch die Wörter „28 bis 33 oder 34 bis 39“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „27“,
6. das Krankenstammbuch durch die beiliegende Neufassung. Anlage

Kranken-Stammbuch

Paginier-
Nr.:

Sp. 1-6

Sanitäts-
dienststelle

X

Sp. 7-9

Name, Vorname (in Druckschrift)	Personal-Nr.			Geburtsdatum			Pol. Beh. / Einr.						
Art der Dienstbefreiung	Krankheitsdauer						Krankheits-Nr.						
Ambulant dienstunfähig	1	vom	Tag	Monat	Jahr	bis	Tag	Monat	Jahr				
Krankenhaus	2	vom	Tag	Monat	Jahr	bis	Tag	Monat	Jahr				
Kur, Heilstätte	3	vom	Tag	Monat	Jahr	bis	Tag	Monat	Jahr				
befreit vom Außendienst	4	vom	Tag	Monat	Jahr	bis	Tag	Monat	Jahr				
Nachtdienst	5	vom	Tag	Monat	Jahr	bis	Tag	Monat	Jahr				
Sport	6	vom	Tag	Monat	Jahr	bis	Tag	Monat	Jahr				
Sp. 27	Sp. 28-33						Sp. 34-39						
Falls Unfallfolge													
Dienstunfall am			Tag	Monat	Jahr	Sp. 55-60	Ursache:	1	2	3	4	5	Sp. 61
privater Unfall am			Tag	Monat	Jahr	Sp. 62-67	Ursache:	1	2	3	4	5	Sp. 68
Zurruhesetzung eingeleitet am													
7	<input type="checkbox"/>	Ausgeschieden am	Tag	Monat	Jahr	Sp. 28-33	Ausgefertigt am						
wegen Erreichens der Altersgrenze,													
Dienstunfähigkeit													
Tod													
anderer Gründe													

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT
(Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen)
vom 18. Februar 1981**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 4.50 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21-06 – 4/81 –
v. 9. 4. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT
(Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen)
vom 18. Februar 1981**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VIII Fallgruppe 38, IX b Fallgruppe 9 und X Fallgruppe 6 werden unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnungen gestrichen.
- b) In der Protokollnotiz Nr. 13 Buchst. b wird in der Aufzählung nach der Zeile „Fallgruppen 1, 2, 5, 7, 8 und 10 bis 12 des Teils II Abschn. Q.“ die Zeile „einige Fallgruppe des Teils II Abschn. R.“ eingefügt.

2. Dem Teil II wird der folgende Abschnitt R angefügt:

R. Schwimmeister, Schwimmeistergehilfen

Vergütungsgruppe V b

Geprüfte Schwimmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens 18 Arbeitnehmer, davon mindestens fünf Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprü-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) –

fung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollnotiz Nrn. 1 bis 4)

Vergütungsgruppe V c

1. Geprüfte Schwimmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Arbeitnehmer, davon mindestens drei Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

2. Geprüfte Schwimmeister, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V b eingruppierten Betriebsleiter bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)

Vergütungsgruppe VI b

1. Geprüfte Schwimmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens fünf Arbeitnehmer, davon mindestens zwei Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

2. Geprüfte Schwimmeister als Badebetriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens vier Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmeistergehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

3. Geprüfte Schwimmeister als Schichtführer, wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 eingruppierten Bestriebsleiter bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)

4. Geprüfte Schwimmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens drei Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, 2 oder 3.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

5. Geprüfte Schwimmeister, die Schwimmunterricht für körperlich Behinderte erteilen,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, 2 oder 3.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

6. Geprüfte Schwimmeister mit entsprechender Tätigkeit

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, 2 oder 3.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

7. Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung, denen als Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Arbeitnehmer oder über mindestens zwei Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmeistergehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

Vergütungsgruppe VII

1. Geprüfte Schwimmeister mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

2. Geprüfte Schwimmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens drei Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

3. Geprüfte Schwimmeister, die Schwimmunterricht für körperlich Behinderte erteilen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
4. Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung, denen als Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Arbeitnehmer oder über mindestens zwei Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmeistergehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
5. Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII dieses Abschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VIII

Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung.

Protokollnotizen:

Nr. 1 Schwimmeister mit staatlicher Prüfung gelten als Schwimmeistergehilfen mit Abschlußprüfung.

Nr. 2 Schwimmeister mit staatlicher Prüfung, die am 1. Januar 1981

- a) das 35. Lebensjahr vollendet haben und
- b) zehn Jahre als Schwimmeister tätig waren, werden Geprüften Schwimmeistern gleichgestellt.

Schwimmeister mit staatlicher Prüfung, die am 1. Januar 1981 die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, werden Geprüften Schwimmeistern bis zur Ablegung der Prüfung nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2986) längstens bis zum 31. Dezember 1983 gleichgestellt; soweit sie innerhalb dieser Frist die Prüfung nicht abgelegt haben, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Nr. 3 Anstelle eines Angestellten in der Tätigkeit eines Schwimmeistergehilfen kann auch eine Aufsichtskraft mit Rettungsschwimmernachweis treten.

Nr. 4 Die Aufgaben des Betriebsleiters bestehen – zusätzlich zu den Aufgaben des Badebetriebsleiters (im wesentlichen: Überwachung des Badebetriebes, der Einhaltung der Haus- und Badeordnung; Einsatz, Beaufsichtigung und Überwachung des Badepersonals; Überwachung der Badeeinrichtungen und Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten) – im folgenden:

a) Haushalts- und Kassenangelegenheiten

Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltplanes, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Auswertung der ermittelten Betriebsergebnisse, Prüfung der Tages- und Monatsabrechnungen.

b) Personalangelegenheiten

Erstellung der Dienstpläne bzw. Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstpläne, Prüfung der Stundennachweise, Bearbeitung von Urlaubs- und Krankheitsfällen, Aufsicht über das Verwaltungs- und das betriebstechnische Personal.

c) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Aufnahme von Diebstählen und Unfällen, Führen von Statistiken, Fertigen von Berichten, Materialverwaltung.

Es ist unschädlich, wenn dem Betriebsleiter einzelne in den Buchstaben a bis c genannte Aufgaben nicht übertragen sind.

Nr. 5 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch dann, wenn der Vertretene im Beamtenverhältnis steht. In diesem Falle ist von der Vergütungsgruppe auszugehen, in der der Vertretene eingruppiert wäre, wenn er unter diesen Abschnitt fiele.

§ 2

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3 Übergangsvorschrift

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1980 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben als der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Für die Angestellten, die unter diesen Tarifvertrag fallen und die am 31. Dezember 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1981 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt folgendes:

Soweit die Eingruppierung von einer Bewährungszeit abhängt, werden vor dem 1. Januar 1981 zurückgelegte Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1981

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Die Eingruppierung der Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen ist durch den vorliegenden Tarifvertrag unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmeistergehilfen vom 5. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1947) und der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2986) neu geregelt worden, wobei die bisher im Teil I ausgetragenen Tätigkeitsmerkmale für Bademeister und Oberbademeister gestrichen und die neuen Tätigkeitsmerkmale für Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen zu einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt dem Teil II der Anlage 1 a zum BAT angefügt worden sind.

Die Neuregelung enthält Tätigkeitsmerkmale in den Vergütungsgruppen V b und IX b, darunter auch Bewährungsaufstiegsmerkmale in den Vergütungsgruppen VI b und VII.

2. Zu § 3 (= Übergangsvorschrift)

a) Zu Absatz 1

Wird aus Anlaß des Inkrafttretens der neuen Eingruppierungsregelungen festgestellt, daß ein Angestellter am 31. Dezember 1980 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten hat als aus der, in der er ab 1. Januar 1981 nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert ist, so verliert er nach Absatz 1 den Anspruch auf die an sich nicht mehr zustehende höhere Vergütung nicht automatisch. Die Übergangsregelung steht jedoch einer Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung nicht entgegen (vgl. Urteil des BAG vom 12. Februar 1975 – 4 AZR 188/74 –).

b) Zu Absatz 2

Diese Vorschrift gilt nur für Angestellte, die am 31. Dezember 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1981 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat.

- aa) Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Bewährungszeiten werden die Zeiten in **voller Höhe** angerechnet, in denen der Angestellte vor dem 1. Januar 1981 eine Tätigkeit ausgeübt hat, die, wenn der Tarifvertrag schon geglöten hätte, zu einer Eingruppierung in der maßgebenden Vergütungsgruppe – gegebenenfalls nach einer bestimmten Fallgruppe – geführt hätte. Es ist also zu prüfen, ob und gegebenenfalls ab wann die Tätigkeit des Angestellten vor dem 1. Januar 1981 die Voraussetzungen des entsprechenden Tätigkeitsmerkmals erfüllt hätte.

Für die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 4 bis 6 des Teils II Abschn. R ist in entsprechender Anwendung der Protokollnotiz Nr. 2 davon auszugehen, daß der Schwimmeister mit staatlicher Prüfung für die Zeiten, in denen er die in den vorgenannten Fallgruppen der Vergütungsgruppe VI b beschriebenen Tätigkeiten auszuüben hatte, als dem Geprüften Schwimmeister gleichgestellt gilt.

Beispiel:

Einem **Schwimmeister mit staatlicher Prüfung** sind seit dem 1. Januar 1976 Aufgaben eines **Geprüften Schwimmeisters** im Sinne der Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. R übertragen. Nach der Protokollnotiz Nr. 2 ist er ab 1. Januar 1981 dem Geprüften Schwimmeister gleichgestellt. Unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift ist der Angestellte ab 1. Januar 1982 in der Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 8) des Teils II Abschn. R eingruppiert, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt diese Tätigkeit ausübt. Das Ergebnis ändert sich nicht, wenn der Angestellte z. B. am 1. Juli 1977 die Prüfung zum Geprüften Schwimmeister abgelegt hätte.

- bb) Die Feststellung, ob anrechenbare Zeiten zurückgelegt worden sind, ist für die von der Übergangsvorschrift erfaßten Angestellten nach dem **Stand vom 1. Januar 1981** zu treffen.

Bei Angestellten, die von der Übergangsvorschrift nicht erfaßt werden, können nur die Zeiten berücksichtigt werden, die **nach dem 31. Dezember 1980** der maßgebenden Vergütungs- und Fallgruppe zurückgelegt werden.

- cc) Bei den Angestellten, die von Absatz 2 erfaßt werden, sind vor dem 1. Januar 1981 zurückgelegte Zeiten auf die Bewährungszeiten auch dann anzurechnen, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1981 geändert hat oder endet und – gegebenenfalls nach einer Unterbrechung – ein neues Arbeitsverhältnis begründet worden ist oder wird.

3. Der Tarifvertrag tritt nach § 4 rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Wir sind damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschlußfrist des § 70 Satz 1 BAT nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen angesehen wird.

– MBl. NW. 1981 S. 882.

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 18. Februar 1981
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.12 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 36/81 v. 9.4.1981

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, be-

kanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302), geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 18. Februar 1981
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages
über Zulagen an Angestellte nach
besoldungsrechtlichen Vorschriften**

In der Protokollnotiz Nr. 3 Unterabs. 2 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 18. April 1980, werden der Punkt in Buchstabe i durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe j angefügt:

- j) Angestellte der Vergütungsgruppe V b des Teils II Abschn. R der Anlage 1 a zum BAT.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1981

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) –
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) –
– Marburger Bund (MB) –

– MBl. NW. 1981 S. 884.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behindeter
und ihrer Freunde e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 4. 1981 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behindeter und ihrer Freunde in Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Bochum

(am 16. 4. 1981).

– MBl. NW. 1981 S. 884.

Verteidigungslasten**Aufbewahrung, Aussortierung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 4. 1981 – O 1542 – 1 – III C 4

1 Für die Behörden der mittleren und unteren Verwaltungsstufe der Verteidigungslastenverwaltung sowie für die Kassen im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen werden die Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussortierung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut wie folgt neu gefaßt:

2 Für die verschiedenen Aktengruppen gelten folgende Aufbewahrungszeiten:

	Bezeichnung der Akten	Aufbewahrungszeit
2.1	Beschäftigte bei den Streitkräften	
2.1.1	Personalakten einschließlich Verdienstnachweiskarten zur Gruppenversicherung	
2.1.1.1	bei Ausscheiden	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist
2.1.1.2	bei Tod	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer verstorben ist
2.1.2	Akten aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechts	
2.1.2.1	Akten von Verfahren, die nicht zu einem Rechtsstreit geführt haben	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist
2.1.2.2	Prozeßakten	30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist, mit Ausnahme der Urteilsausfertigungen, Vergleichsausfertigungen u. ä., die zu dauernder Aufbewahrung zu entnehmen sind. Werden die Akten an das Staatsarchiv abgegeben, so sind sie vollständig (d. h. mit den Urteilsausfertigungen usw.) abzugeben, nachdem Ablichtungen der Urteilsausfertigungen, Vergleichsausfertigungen u. dgl. zur dauernden Aufbewahrung gefertigt worden sind
2.1.3	Lohnstammkarten bzw. die entsprechenden Unterlagen bei Lohnstellen, die sich der ADV bedienen	
2.1.3.1	allgemein	20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Stammkarte geführt worden oder in dem die letzte Eintragung erfolgt ist; ausgenommen sind bis auf weiteres die Lohnstammkarten aus den Jahren 1945 bis einschließlich 1948
2.1.3.2	von Arbeitnehmern, welche älter als 68 Jahre sind	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist
2.1.4	monatliche Lohnzusammenstellungen bzw. die entsprechenden Unterlagen bei Lohnstellen, die sich der ADV bedienen	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erstellt worden sind
2.1.5	Anordnungsunterlagen (Zeit- und Anwesenheitslisten, sonstige Nachweise)	
2.1.5.1	für Lohnzahlungen	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist
2.1.5.2	für Reisekosten	
2.1.5.3	für Erstattung geltend gemachter Barausgaben	
2.1.6	Lohnpfändungsunterlagen	5 Jahre nach Ablauf der Verpflichtungen als Drittgeschuldner
2.1.7	Abstimmungsberichte an die Streitkräfte	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für die sie erstellt worden sind

	Bezeichnung der Akten	Aufbewahrungszeit
2.2	Besetzungs-, Stationierungs- und Truppenschäden sowie Überlassung von Liegenschaften	
2.2.1	Personenschäden	
2.2.1.1	Entschädigungseinzelakten (einschl. Härteausgleichsakten)	30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Ansprüche endgültig abgewickelt worden sind (durch Bescheid, Entschließung, rechtskräftiges Urteil); sind Entschädigungsrenten gezahlt worden, frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der letzten Zahlung
2.2.1.2	Prozeßakten	entsprechend Nr. 2.1.2.2
2.2.2	Sachschäden (einschl. Belegungsschäden und irreguläre Requisitionen)	
2.2.2.1	Entschädigungseinzelakten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind
2.2.2.2	Prozeßakten	entsprechend Nr. 2.1.2.2
2.2.3	Manöverschäden	
2.2.3.1	Entschädigungseinzelakten (Normalverfahren)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind
2.2.3.2	Prozeßakten	entsprechend Nr. 2.1.2.2
2.2.3.3	Entschädigungseinzelakten (vereinfachtes Verfahren)	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind
2.2.3.4	Manöverankündigungen, soweit keine Manöverschäden geltend gemacht werden	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anmeldefrist abgelaufen ist
2.2.4	Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Sachen zur Nutzung (einschl. Nutzungsverträge)	
2.2.4.1	Einzelakten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sämtliche Ansprüche aus der Inanspruchnahme oder dem Nutzungsverhältnis endgültig abgewickelt worden sind
2.2.4.2	Prozeßakten	entsprechend Nr. 2.1.2.2
2.3	Lieferungen und Leistungen, Bundesdarlehen	
2.3.1	Lieferungen und Leistungen an die Besetzungs- oder Stationierungsstreitkräfte (einschl. Akten über Beschwerdefälle, jedoch außer Bauakten)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren endgültig abgeschlossen worden ist
2.3.2	Bundesdarlehen Einzelakten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Darlehen getilgt worden ist
2.4	ADV-Unterlagen	
	Die Aufbewahrungszeiten gelten auch für Mikrofilme und ADV-Speichermedien sowie für die zu ihrem Verständnis notwendigen Unterlagen (z. B. Dokumentationen, Programme).	
3	Für die bei den Kassen (Regierungshaupt-, Stadt- und Kreiskassen) im Bereich Verteidigungslasten anfallenden Unterlagen finden die entsprechenden Aufbewahrungsbestimmungen des Landes Anwendung. Für die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte wird zugelassen, daß sie insoweit die für sie zutreffenden kommunalen Aufbewahrungsbestimmungen anwenden.	
3.1	Diese Regelung findet Anwendung für	
	- Kassenbücher und Rechnungsunterlagen, die auf Grund von Zahlungen aus Heimatmitteln der ausländischen Streitkräfte anfallen,	
	- Kassenbücher und Rechnungsbelege, die die (früher vorgenommene) Herausgabe von Bundesmitteln betreffen.	

- 4 Die Akten sind nach Ablauf der Aufbewahrungszeiten auszusondern.
- 4.1 Über die ausgesonderten Akten sind Aussonderungslisten zu erstellen. Die Aussonderungslisten sollen Angaben über Aktenzeichen, Inhaltsbetreff, Anzahl der Aktenbände, zeitliche Abgrenzung (Jahresgrenzen) des Akteninhalts, Bemerkungen enthalten.
- 4.2 Zur Ersparung von Verwaltungsarbeit kann für Akten mit einer Aufbewahrungszeit von 5 Jahren und weniger sowie für Akten, die – weil nicht archivwürdig – den Staatsarchiven nicht anzubieten sind, der Verbleib in einfacher Form (z. B. durch Aktenvermerk) und unter summarischen Inhaltsbezeichnungen festgehalten werden.
- 4.3 Von den ausgesonderten Akten sind den Staatsarchiven archivwürdige Akten zur Übernahme anzubieten. Nur die Aktengruppen unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3 kommen als archivwürdig in Betracht. Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit treffen die Staatsarchive. Einzelheiten des Anbiete- und Abgabeverfahrens sind zwischen den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung und dem jeweils zuständigen Staatsarchiv zu vereinbaren. Zuständige Archive sind für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf, für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Münster, für den Regierungsbezirk Detmold das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Detmold.
- 5 Ausgesonderte Akten, die nicht an die Staatsarchive abgegeben werden, sind ordnungsgemäß zu vernichten.
- 6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die nach Aufgabenübertragung oder Dienststellenauflösung den Behörden verbliebenen Akten. Aussonderung und Vernichtung dieser Akten obliegen den neu zuständigen Behörden.
- 7 Mein RdErl. v. 17. 1. 1978 (SMBI. NW. 221) wird aufgehoben.
- 8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

– MBl. NW, 1981 S. 885.

2374

WohngeldRdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 1. 4. 1981 – IV C 4 – 4.081 – 222/81

Mein RdErl. v. 11. 11. 1980 (SMBI. NW. 2374) wird wie folgt geändert: Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

- 3.4 Rechnungsvorprüfung
- 3.4.1 Für die Durchführung der Vorprüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 100 der Landeshaushaltungsordnung (LHO) – SMBI. NW. 631 –.
- 3.4.2 Die Rechnungsvorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 LHO ist nach § 102 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung (GO) Aufgabe der Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden. In Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt ist die Rechnungsvorprüfung Aufgabe der vom Gemeindedirektor bestimmten Stelle (Vorprüfungsstelle).
- 3.4.3 Sofern im Widerspruchsverfahren durch die Oberkreisdirektoren oder die Regierungspräsidenten über das Vermögen des Landes verfügt wird, besteht insoweit ebenfalls eine Vorprüfpflicht.
- 3.4.4 Im übrigen ist die Rechnungsvorprüfung Aufgabe des Rechnungsamtes bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Innenminister**II.****Ungültigkeit
von Dienstausweisen**Bek. d. Innenministers v. 15. 4. 1981 –
II C 4/12-23.44

Der Dienstausweis Nr. 1266 des Regierungsangestellten Paul Schenking, geboren am 14. 11. 1924 in Bochum, wohnhaft Am Schein 17, 4000 Düsseldorf 30, ausgestellt am 19. 11. 1979 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Völker Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

– MBl. NW, 1981 S. 887.

– MBl. NW, 1981 S. 887.

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1980
(MBI. NW. 1981 S. 91)

**Familienname bei Eheschließungen
mit Auslandserhörung;
Anwendung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB**

1. Im ersten Absatz muß das Datum des Beschlusses des Bundesgerichtshofes richtig heißen:
25. September 1978.
2. Im letzten Absatz muß der Wortlaut des Klammerzusatzes richtig heißen:
(vgl. Absätze 6 und 7
meines RdErl. v. 21. 3. 1980).

– MBI. NW. 1981 S. 888.

1.2. Die Neueinrichtung von Plasmapheresezentren, Blutspendezentren und Bluttransfusionsdiensten soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nur im Einvernehmen mit den oben genannten Trägerorganisationen, vertreten durch die Koordinierungskommission (s. 3.1.) erfolgen. Der Antragsteller trägt der Koordinierungskommission persönlich vor.

- 1.2.1. In Gemeinden unter 100 000 Einwohnern sollen keine neuen Plasmapheresezentren errichtet werden.
- 1.2.2. In Gemeinden von 100 000–300 000 Einwohnern können Plasmapheresezentren errichtet werden, wenn kein Blutspendedienst am Ort besteht.
- 1.2.3. Es ist auch für andere Möglichkeiten, besonders in Fällen, wo eine wesentliche Beeinträchtigung des Spenderpotentials einer anderen Blutspendeeinrichtung nicht zu erwarten ist, Spielraum gegeben. Hierüber entscheidet die Koordinierungskommission.

2 Zusammenarbeit

- 2.1. Die Träger eines Blutspendedienstes und eines Plasmapheresezentrums am gleichen Ort sollen sich in allen Fragen von gemeinsamem Interesse (z. B. Werbemaßnahmen, Aufwandsentschädigung, Maßnahmen zur Verhütung zu kurzer Spendeintervalle) gegenseitig informieren und um eine optimale Koordinierung bemüht sein.
- 2.2. Bei Mangel an Blutzubereitungen soll eine gegenseitige Aushilfe erfolgen.
- 2.3. Bei der Aufwandsentschädigung für die gleiche Spendeart soll ein gegenseitiges Überbieten ausgeschlossen sein.

3 Sicherung der Zusammenarbeit

- 3.1. Zur Sicherung der Zusammenarbeit dient die Koordinierungskommission. Sie besteht aus je 4 Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Ärzte staatlicher und kommunaler Bluttransfusionsdienste e. V., der Ständigen Konferenz der Geschäftsführer der DRK-Blutspendedienste, der beteiligten Arzneimittelindustrie, je 1 Vertreter des Deutschen Grünen Kreuzes, des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Medizinalbeamten der Länder, des Städtetages und der Deutschen Gesellschaft für Bluttransfusion und Immunhämatologie.¹⁾

3.1.1. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Jeder Stimmberchtigte kann sich vertreten lassen.

3.1.2. Für Änderungen und Ergänzungen der Empfehlungen, die nur auf vorherigen Antrag hin möglich sind, ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.

3.1.3. Auf Antrag können Gäste, die zur Klärung der anstehenden Fragen beitragen können, zu den Kommissionssitzungen geladen werden. Sie haben jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

3.2. Die Kommission wählt aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Protokollführer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende bereitet die Kommissionssitzungen vor.

3.3. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

¹⁾ Da eine Mitgliedschaft der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) in der Kommission für Koordinierung und Arbeitsweise von Plasmapheresezentren aus juristischen Gründen nicht möglich ist, soll eine Beteiligung der KMK in der Weise sichergestellt werden, daß die einzelnen Kultus- bzw. Wissenschaftsministerien zu den Kommissionssitzungen hinzugezogen werden, sofern durch den Beratungsgegenstand die Interessen des jeweiligen Ministeriums berührt werden.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Koordinierung und Arbeitsweise von Plasmapheresezentren

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 4. 1981 – VC 4 – 06114.1.1

Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ärzte staatlicher und kommunaler Bluttransfusionsdienste e. V., der Ständigen Konferenz der Geschäftsführer der DRK-Blutspendedienste und verschiedener Unternehmen der pharmazeutischen Industrie haben Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Blutspende- und -transfusionsdiensten und Plasmapheresezentren ausgearbeitet, die nachstehend aufgeführt sind:

Präambel

Die Versorgung der Patienten mit Blut und Blutbestandteilen wird in der Bundesrepublik Deutschland heute von den Bluttransfusionsdiensten der Städte, Länder, Universitäten und freigemeinnützigen Einrichtungen, den Blutspendediensten des Deutschen Roten Kreuzes und den Blutspende- und Plasmapheresezentren der pharmazeutischen Industrie und des Deutschen Grünen Kreuzes getragen.

Die Beziehungen zwischen den kommunalen und staatlichen Bluttransfusionsdiensten einerseits und den Blutspendediensten des Deutschen Roten Kreuzes andererseits sind seit 1984 durch „Richtlinien für die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit im Blutspende- und -transfusionswesen“ [Deutsches Ärzteblatt 67, 2720–2724 (1970)] geregelt. Dagegen fehlt es noch an einer ähnlichen Übereinkunft zwischen den Trägern der staatlichen, kommunalen und Rotkreuz-Blutspende- und -transfusionsdienste und den Institutionen der pharmazeutischen Industrie. Zur Beseitigung dieser Lücke haben Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ärzte staatlicher und kommunaler Bluttransfusionsdienste e. V., der Ständigen Konferenz der Geschäftsführer der DRK-Blutspendedienste und verschiedener Unternehmen der pharmazeutischen Industrie die nachstehenden Empfehlungen ausgearbeitet.

Sie sollen dazu dienen, Überschneidungen im Blutspendewesen zu vermeiden und die Versorgung der Patienten mit Blut und Blutbestandteilen sicherzustellen. Sie gehen dabei von der Erwartung aus, daß die Träger ihrerseits das Nötige veranlassen werden, um diesen Empfehlungen in ihrem Bereich Geltung zu verschaffen.

1 Errichtung neuer Plasmapherese- und Blutspendezentren

- 1.1. Vor Errichtung neuer Plasmapheresezentren, Blutspendezentren und Bluttransfusionsdienste soll die Kommission für Koordinierung und Arbeitsweise von Plasmapheresezentren (im folgenden Koordinierungskommission, s. 3.1.) informiert werden.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Liste
der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste
im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 4. 1981 –
 III A 3 – 8040 – (III Nr. 12/81)

Mittel- und Kleinbetriebe sind bei der Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes in arbeitsmedizinischer Hinsicht vorwiegend auf überbetriebliche Dienste angewiesen. Wie mir berichtet wurde, sind die Standorte dieser Dienste nicht immer bekannt. Nachstehende Liste soll diese Informationslücke beseitigen helfen.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird entsprechend den Berichten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Anlage 14 zu meinem RdErl. v. 28. 3. 1979 – SMBI. NW. 285 –) in geeigneten Zeitabständen auf den neuesten Stand gebracht.

Die Liste lässt keine Rückschlüsse hinsichtlich der Qualifikation der überbetrieblichen Dienste zu. Die Anforderungen an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst ergeben sich aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste (ZH 1/529).

Die Liste enthält auch keine Aussage darüber, ob der einzelne Dienst noch weiteren Betrieben offensteht, da derartige Angaben sich zu häufig ändern.

Die Liste ist entsprechend dem alphabetischen Gemeindeverzeichnis unter Berücksichtigung der kommunalen Neu-gliederung geordnet.

Die überbetrieblichen Dienste, die als Weiterbildungsstätten für das Gebiet Arbeitsmedizin gemäß § 32 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) zugelassen sind, sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

Anlage

Überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste in NW

Stand: 1. 1. 1981

Ort	Anschrift	Datum der Eröffnung	Zahl der angeschlossenen Betriebe	Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer
Aachen	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Augustastrasse 1-3 5100 Aachen	1. 7. 1976	47	4 710
	Werksarztzentrum Aachen e.V. Ottostraße 24 5100 Aachen	1. 11. 1976	27	6 430
	Arbeitsmedizinisches Zentrum Aachen des TÜV Rheinland e.V. Krefelder Str. 225 5100 Aachen	12. 11. 1980		
Ahlen	Ahlener Industriemedizin e.V. Moltkestraße 11 4730 Ahlen	1. 10. 1976	14	2 600
	Arbeitsmedizinisches Sicherheits-Zentrum Ahlen/Gütersloh Nordstraße 53 4730 Ahlen	1. 4. 1976	29	3 000
Altena	Werksarztzentrum Mittel-Lenne Freih.-v.-Stein-Straße 2 5990 Altena	1. 9. 1978	85	14 100
Arnsberg	Werksarztzentrum Arnsberg-Sundern e.V. Drostenfeld 6-8 5760 Arnsberg 1	1. 10. 1977	51	10 540
Attendorn	AMZ Olpe e.V. Hohler Weg 9 5952 Attendorn	1. 5. 1979	46	9 600

Ort	Anschrift	Datum der Eröffnung	Zahl der angeschlossenen Betriebe	Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer
Beckum	Werksarztzentrum Beckum/Neubeckum Ennigerloh e.V. Wilhelmstraße 98 4720 Beckum	1. 4. 1976	21	5 991
Betzdorf	Arbeitsmedizinisches Zentrum Betzdorf des TÜV Rheinland e.V. Bahnhofstraße 12 5240 Betzdorf	1. 10. 1977	12	2 840
Biedenkopf	Betriebsärztlicher Dienst Biedenkopf e.V. Kiesakstr. 10 3580 Biedenkopf	1. 1. 1978	2	270
Bielefeld	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Bielefeld e.V. Gütersloher Str. 255 4800 Bielefeld	1. 6. 1976	81	15 825
	Zentrum der von Bodelschwinghschen Anstalten Postfach 13 03 46 4800 Bielefeld 13	2. 1. 1976	70	8 549
Bocholt	Arbeitsmedizinisches Sicherheitstechnisches Zentrum Bocholt-Rhede e.V. Münsterstraße 11 4290 Bocholt	24. 10. 1974	30	5 150
Bochum	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Saarlandstraße 1 4630 Bochum	1. 9. 1975	83	13 213
	Betriebs- und Arbeitsmedizinischer Dienst Michael Gellrich KG Im Kempken 24 4630 Bochum 1	1. 7. 1977	74	15 637
Bonn	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Bundeskanzlerplatz Bonn-Center 5300 Bonn 1	1. 9. 1976	130	10 475
	Arbeitsmedizinisches Zentrum Bonn des TÜV Rheinland e.V. Godesberger Allee 125-127 5300 Bonn	15. 4. 1977	32	8 521
Bünde	Werksarztzentrum Bünde e.V. Erich-Martens-Straße 32 4980 Bünde	1. 7. 1977	25	4 901
Dinslaken	Betriebsarztzentrum Dinslaken/Wesel e.V. Hans-Böckler-Straße 21 4220 Dinslaken	1. 7. 1977	22	4 300
Dortmund	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Märkische Straße 212-218 4600 Dortmund	1. 3. 1976	132	14 058
	Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer Dienst der Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal Kronprinzenstraße 67 4600 Dortmund 1	1. 10. 1975	38 000	450 000
	Betriebsarztzentrum für Dortmund und Umgebung e.V. Orensteinstraße 16-18 4600 Dortmund	1. 2. 1976	44	9 983
	Betriebsarztzentrum der Brauindustrie in Dortmund und Umgebung e.V. Karl-Marx-Straße 56 4600 Dortmund	1. 7. 1977	7	4 099

Ort	Anschrift	Datum der Eröffnung	Zahl der angeschlossenen Betriebe	Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer
Duisburg	Arbeitsmedizinischer Dienst der Binnenschiffahrts-Berufs- genossenschaft König-Friedrich-Wilhelm-Straße 4 4100 Duisburg 13	1. 4. 1975	43	9 300
	Arbeitsmedizinisches Zentrum Duisburg des Rhein.-Westf. TÜV e.V. Mercatorstr. 84 4100 Duisburg	1. 2. 1978	12	2 500
	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Holtener Straße 55 4100 Duisburg-Walsum	1. 4. 1977	50	2 500
	Betriebsarzt-Zentrum Duisburg Süd e.V. Postfach 28 11 80 4100 Duisburg 28	31. 3. 1975	5	4 430
Dülmen	Betriebsärztlicher Dienst Coesfeld e.V. Lohwall 4 4408 Dülmen	1. 3. 1978	10	1 927
Düren	Arbeitsmedizinisches Zentrum Düren des TÜV Rheinland e.V. Tivolistraße 4 5160 Düren	1. 4. 1976	43	6 750
Düsseldorf	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Flughafen 4000 Düsseldorf	1. 4. 1976	117	16 970
	Arbeitsmedizinisches Zentrum Düsseldorf des TÜV Rheinland e.V. Vogelsanger Weg 8 4000 Düsseldorf	23. 5. 1975	52	11 872
Emsdetten	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Emsdetten e.V. Karlstraße 5 4407 Emsdetten	12. 5. 1977	20	5 000
Ennepetal	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Voerde Straße 65 5828 Ennepetal-Milspe	1. 10. 1976	14	1 300
	Pro Sicherheit Beratungsgesellschaft für Rationalisierung und Sicherheit mbH Saarlandring 37 5828 Ennepetal 1	1. 4. 1978	1	400
Erkelenz	Werksarztzentrum Erkelenz e.V. Kölner Straße 71 5140 Erkelenz	1. 7. 1976	14	2 760
Espelkamp	Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Wilhelm-Kern-Platz 4992 Espelkamp	25. 10. 1978	14	5 200
Essen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Essen des Rhein.-Westf. TÜV e.V. Steubenstraße 53 4300 Essen	1. 6. 1976	43	7 628
	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Franziskaner Straße 47 4300 Essen	15. 3. 1977	56	7 537
Gelsenkirchen	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Scherner Weg 4 4660 Gelsenkirchen-Buer	1. 6. 1979	59	8 533
	Arbeitsmedizinisches Zentrum e.V. Kurt-Schumacher-Straße 100 4650 Gelsenkirchen	1. 10. 1977	30	9 800

Ort	Anschrift	Datum der Eröffnung	Zahl der angeschlossenen Betriebe	Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer
Greven	Werksarztzentrum Greven e.V. Lindenstraße 29 4402 Greven 1	1. 2. 1976	7	3 000
Gronau	Betriebsarztzentrum Gronau e.V. Hohe Straße 5 4432 Gronau	1. 1. 1979	9	4 197
Gummersbach	Werksarztzentrum Oberberg e.V. Am Kerberg 9 5270 Gummersbach 1	22. 9. 1975	79	15 000
Gütersloh	Arbeitsmedizinisches Sicherheitszentrum Friedhofstraße 10–16 4830 Gütersloh	1. 2. 1976	27	3 292
Hagen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Hagen des Rhein.-Westf. TÜV e.V. Feithstraße 188 5800 Hagen	1. 6. 1977	35	13 320
	Soziales Betreuungswerk Betriebsarztzentrum Hohenlimburg-Lethmathe e.V. Liévinstraße 2 5800 Hagen 5	1. 4. 1978	25	4 400
	Werksarztzentrum Hagen-Ennepe-Ruhr e.V. Bergstraße 119 5800 Hagen	2. 11. 1976	120	23 500
Hamm	Berufsgenossenschaftlicher arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Marker Allee 76 4700 Hamm	1. 1. 1976	38	2 600
	Werksarztzentrum Westfalen-Mitte e.V. Joh.-Sebastian-Bach-Straße 1 4700 Hamm Bockum-Hövel	1. 10. 1975	29	6 526
Herford	Werksarztzentrum Herford e.V. Bismarckstraße 91 4900 Herford	10. 1. 1977	33	6 277
	VBG Werksarztzentrum Waltgeriestraße 32 4900 Herford	1. 5. 1976	9	3 147
Hilchenbach	AMZ Siegerland e.V. Zweigstelle Dahlbruch Untere Wiesenstr. 2 5912 Hilchenbach 4	1. 1. 1978	40	6 000
Ibbenbüren	Arbeitsmedizinisches Zentrum Tecklenburger Land Zum Welleken 10 4530 Ibbenbüren	15. 1. 1977	3	260
Iserlohn	Werksarztzentrum Iserlohn e.V. Albecke 4 5860 Iserlohn	1. 6. 1977	81	11 900
Jülich	Kernforschungsanlage Jülich GmbH 5170 Jülich	1. 7. 1962	5	4 750
Kamp-Lintfort	Arbeitsmedizinischer Dienst der Ruhrkohle AG Werksdirektion Friedrich-Heinrich 4132 Kamp-Lintfort		1	200

Ort	Anschrift	Datum der Eröffnung	Zahl der angeschlossenen Betriebe	Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer
Köln	Arbeitsmedizinischer und sicherheits-technischer Dienst Köln des TÜV Rheinland e.V. Konstantin-Wille-Str. 1 5000 Köln 91	1. 7. 1975	44	6 693
	Arbeitsmedizinische Abteilung der Rheinischen Braunkohlewerke AG Köln Wickrather Hofweg 27 5000 Köln 40	23. 1. 1973	14	17 600
	Werksarztzentrum Köln-Ehrenfeld e.V. Heliosstraße 15 5000 Köln 30	1. 11. 1965	98	21 908
Königswinter	Arbeitsmedizinisches Zentrum Königswinter des TÜV Rheinland e.V. Am Kissel 5330 Königswinter	1. 3. 1978	21	7 975
Krefeld	Arbeitsmedizinisches Zentrum Krefeld des TÜV Rheinland e.V. Elbestraße 7 4150 Krefeld 1	15. 5. 1975	6	1 500
	Werksarztzentrum Krefeld e.V. Bismarckstraße 2a 4150 Krefeld 1	13. 2. 1973	56	8 500
Legden	Betriebsarztzentrum Ahaus e.V. Hauptstraße 40 4421 Legden	30. 11. 1977	13	3 936
Lengerich	Betriebsarztzentrum Lengerich Bahnhofstraße 88 4540 Lengerich	1. 8. 1978	8	3 800
Leverkusen	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Rhein-Wupper e.V. Rennbaumstraße 75 5090 Leverkusen 3	1. 11. 1975	45	8 717
Lübbecke	Zentrum für Arbeitsmedizin e.V. Wittekindstraße 14 4990 Lübbecke	1. 8. 1978	13	4 500
Lüdenscheid	Arbeitsmedizinisches Zentrum Lüdenscheid und Umgebung e.V. Stabberger Str. 19 5880 Lüdenscheid	1. 7. 1977	93	19 700
Lünen	Werksarztzentrum Westfalen-Mitte e.V. Langestraße 104 4670 Lünen	4. 4. 1976	15	6 471
Menden	Werksarztzentrum Menden e.V. Zeppelinstraße 1 5750 Menden	1. 1. 1976	27	6 200
Meschede	Werksarztzentrum Hochsauerland e.V. Schützenstraße 12 5778 Meschede	1. 5. 1975	32	8 100
Minden	Werksarztzentrum Minden e.V. Memelstraße 1a 4950 Minden	1. 4. 1978	32	5 341
Mönchengladbach	Arbeitsmedizinisches Zentrum Mönchengladbach des TÜV Rheinland e.V. Theodor-Heuss-Straße 93/95 4050 Mönchengladbach	1. 7. 1977	10	4 542
	Werksarztzentrum Mönchengladbach Viersen und Umgebung e.V. Kaiserstraße 41 4050 Mönchengladbach 1	1. 2. 1977	37	10 000

Ort	Anschrift	Datum der Eröffnung	Zahl der angeschlossenen Betriebe	Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer
Mülheim	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Aktienstraße 1-7 4330 Mülheim (Ruhr)	1. 2. 1978	42	7 800
Münster	Werksarztzentrum Münster e.V. Dechaneistraße 30 4400 Münster	1. 10. 1977	16	3 424
Nettetal	Werksarztzentrum Krefeld e.V. Zweigstelle Lobberich Am Bergerhof 1 4054 Nettetal	1. 12. 1977	2	1 500
Oberhausen	Betriebsärztlicher Dienst der Gutehoffnungshütte Kleiner Markt 5a 4200 Oberhausen 21	1. 1. 1976	5	10 500
Bad Oeynhausen	Werksarztzentrum Bad Oeynhausen e.V. Mindener Straße 18 4970 Bad Oeynhausen	1. 2. 1978	19	4 822
Olpe	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst Felmicke 83 5960 Olpe (Biggesee)	1. 1. 1979	34	2 900
Paderborn	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Südostwestfalen e.V. Dessauer Straße 12 4790 Paderborn	1. 7. 1977	56	22 219
Remscheid	Betriebsarztzentrum von Remscheid und Umgebung e.V. Papenberger Straße 26 5630 Remscheid 1	3. 5. 1976	61	15 200
Rheda-Wiedenbrück	Werksarztzentrum Oberems e.V. Postfach 26 40 4832 Rheda-Wiedenbrück	3. 1. 1977	15	6 000
Rheine	Werksarztzentrum Rheine Hemelter Straße 24 4440 Rheine	1. 4. 1976	15	4 500
Rietberg-Neunkirchen	Werksarztzentrum Rietberg e.V. Bahnhofstraße 55 4835 Rietberg 1	1. 12. 1977	14	3 055
Schwerte	Werksarztzentrum Schwerte e.V. Rosenweg 1 5840 Schwerte (Ruhr)	6. 1. 1977	11	3 443
Siegen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e.V. Markstraße 4 5900 Siegen 21	1. 4. 1977	72	16 000
Soest	Werksarztzentrum des Kreises Soest e.V. Postfach 4 66 4770 Soest	1. 1. 1975	28	3 853
	Arbeitsmedizinischer Dienst der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Am Seel 6 4770 Soest	1. 1. 1980	403	9 850

Ort	Anschrift	Datum der Eröffnung	Zahl der angeschlossenen Betriebe	Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer
Solingen	Arbeitsgemeinschaft Sicherheitsingenieure Wüstenhofer Weg 63 5650 Solingen 1	1. 5. 1975	8	2 450
	überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienst			
Steinfurt	Werksarztzentrum Solingen e.V. Neuenhofer Straße 24 5650 Solingen 17	4. 6. 1973	82	11 900
Steinhagen	Werksarztzentrum Steinhagen e.V. Bahnhofstraße 33 4803 Steinhagen	7. 6. 1974	29	4 619
Südlohn	Betriebsarztzentrum Westmünsterland e.V. Bahnhofstraße 1 4286 Südlohn	1. 11. 1975	28	5 275
Unna	Werksarztzentrum Westfalen-Mitte e.V. Hansastraße 114 4750 Unna	1. 6. 1975	34	9 414
Velbert	Arbeitsmedizinisches Zentrum Velbert des TÜV Rheinland e.V. Feuerdornstraße 1-3 5620 Velbert 1	1. 9. 1976	54	14 353
Versmold	Werksarztzentrum Versmold e.V. W.-Kleine-Straße 16 4804 Versmold	1. 11. 1977	7	3 200
Viersen	Werksarztzentrum Mönchengladbach, Viersen und Umgebung e.V. Heiligenstraße 62 4060 Viersen 11 (Dülken)	1. 2. 1977	23	6 294
Warstein	Warsteiner Interessengemeinschaft überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienste Danziger Straße 6 4788 Warstein	2. 11. 1977	12	1 600
Wesel	Arbeitsmedizinisches Zentrum Wesel des Rhein.-Westf. TÜV e.V. Kaiserring 23 4230 Wesel	2. 1. 1978	7	3 600
Wickede	Werksarztzentrum Wickede (Ruhr), Werl und Umgebung e.V. Hauptstraße 83 5757 Wickede (Ruhr)	1. 10. 1975	17	1 886
Wuppertal	Arbeitsmedizinisches Zentrum des TÜV Rheinland e.V. Bundesallee 243-247 5600 Wuppertal 2	1. 4. 1976	50	12 984
	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Werth 51 5600 Wuppertal 2	1. 6. 1977	30	2 160
	Werksarztzentrum Wuppertal-Cronenberg e.V. Solinger Straße 38 5600 Wuppertal 12	1. 10. 1976	16	3 250

Wohnungsbauförderungsanstalt**Bestimmungen über die Förderung
bestanderhaltender Maßnahmen in Wohnungen
für Minderverdienende****Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 5/81
v. 21. 4. 1981

Gemäß Ziffer 7 der Bestimmungen über die Förderung bestanderhaltender Maßnahmen in Wohnungen für Minderverdienende – RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 3. 4. 1981 (MBL. NW. 1981 S. 744) werden hiermit die vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigten Vordrucke

- Anlagen**
- MI 1 – Antrag
 - MI 2 – Bewilligungsbescheid
 - MI 3 – Kostennachweis
 - MI 4 – Bestätigung/Änderungsbescheid

bekanntgegeben.

Antrag

Vordruck – MI 1

auf Förderung bestanderhaltender Maßnahmen in Wohnungen für Minderverdienende

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen dieses Antrages die beigefügten Erläuterungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen!

Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen

① An _____

Eingangsstempel

in _____

den _____

Antragsteller

Name	Vorname	
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

A.

1. Ich beantrage hiermit die Bewilligung eines Zuschusses zur Deckung der in diesem Antrag aufgeführten Kosten für bestanderhaltende Maßnahmen für Minderverdienende in Höhe des nach den Bestimmungen des Runderlasses des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom _____ - IV C 2 - 4.051.3 - _____/81 - höchstzulässigen Betrages.

② 2.1 – bei Beantragung durch den Eigentümer –
Die Maßnahmen werden in folgenden Wohnungen des oben genannten Förderungsobjektes durchgeführt:

Ifd. Nr.	Lage im Gebäude	Name des Mieters	Ifd. Nr.	Lage im Gebäude	Name des Mieters

③ 2.2 – bei Beantragung durch den Mieter –
Die von mir bewohnte Wohnung befindet sich im _____ (Lage im Gebäude) des oben genannten Förderungsobjektes.

④ 3. Der Zuschuß soll gezahlt werden auf folgendes Konto:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber		

4. Ich beabsichtige, in der/den Wohnung(en) nachstehende Modernisierungs-/Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.
– mit der Durchführung der Maßnahme ist **noch nicht** begonnen worden –

10/18

Für diese Maßnahmen entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von DM
Die durch den beantragten Zuschuß nicht gedeckten Kosten werden durchbare Eigenleistung bzw. Selbsthilfe und im übrigen durch Fremdmittel in Höhe von DM finanziert.

5. – Nur für gewerblich oder beruflich **selbstständig** Tätige (Unternehmer gem. § 2 des Umsatzsteuergesetzes) –
Ich bin – nicht – zum Abzug von Vorsteuerbeträgen nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt.

B.

Hinweise:

1. Die Mittel sind SUBVENTIONEN im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV NW S. 136/SGV. NW 74). Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises und der diesem beigefügten Belege, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
2. Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

C.

Mir, dem Antragsteller ist bekannt, daß

1. Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Bestimmungen über die Förderung bestanderhaltender Maßnahmen in Wohnungen für Minderverdienende nach dem Runderlaß des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 3. 4. 1981 in der jeweils geltenden Fassung erfolgen,
2. eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn die gleiche Wohnung mit anderen Mitteln aus öffentlichen Haushalten des Landes für die Förderung der Modernisierung oder Instandsetzung gefördert wird oder gefordert worden ist,
3. der Bewilligungsbescheid unwirksam, aufgehoben bzw. geändert wird, wenn
 - a) der vorgeschriebene Kostennachweis nicht spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorgelegt wird,
 - b) die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden,
 - c) mir höhere Mittel gewährt wurden, als mir aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Kosten zustanden,
4. – soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird oder der Kostenzuschuß durch einen Änderungsbescheid gekürzt wird – bereits gezahlte oder evtl. überzahlte Zuschüsse zurückzuzahlen und mit 6 vom Hundert von dem Zeitpunkt an zu verzinsen sind, zu dem die Voraussetzungen für die Rücknahme oder den Widerruf bzw. für die Änderung des Bewilligungsbescheides vorlagen,
5. – soweit der Bewilligungsbescheid unwirksam wird – bereits gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen und mit 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Auszahlung an zu verzinsen sind.

D.

Ich erkläre mich mit dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen einverstanden und verpflichte mich,

1. den bewilligten Zuschuß zur Deckung der Kosten der in diesem Antrag genannten Maßnahmen zu verwenden,
2. spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides den vorgeschriebenen Kostennachweis vorzulegen,
3. die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die übrigen Unterlagen wenigstens 4 Jahre nach Anerkennung des Kostennachweises aufzubewahren,
4. der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren, örtliche Erhebung zuzulassen, Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen.
5. – gilt nur für Eigentümer leerstehender Wohnungen –
die geförderten Wohnungen unverzüglich nach Durchführung der Maßnahmen an Minderverdienende nach Ziffer 1.2 der vorgenannten Bestimmungen zu vermieten.

E.

Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise des Antragstellers bzw. der Mieter über die Zugehörigkeit zum förderungsberechtigten Personenkreis beigefügt.

Unterschrift des Antragstellers

– Erklärung des Vermieters bei Antragstellung durch den Mieter –

F.

Ich,

Name	Vorname	
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

bin Eigentümer des in diesem Antrag angegebenen Förderungsobjektes und stimme hiermit der Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und der Beantragung der Förderungsmittel durch den Mieter zu.

den _____

Unterschrift

900

Bewilligungsbehörde

Vordruck – MI 2

Bewilligungsbescheid

MI

Az.: _____

② An

Name	11- 40
Straße und Nr.	44-69
PLZ und Ort	70-95
	96-123

Vermerke der WFA

① AZ 2-10

0 2

KZ-Erstsch. 11-14

57 58 59 60 61 62

④ Betr.: Förderungsobjekt

Straße und Nr.	11- 45
PLZ und Ort	46-50
Ihr Antrag vom	

Bewilligungsbescheid

Kennzeichen	25-28	Besch. Nr./Jahr	29-32	33-34
-------------	-------	-----------------	-------	-------

Gemeindeschlüsselzahl

45-50

den	T	T	M	M	J	J
-----	---	---	---	---	---	---

51-56

A.

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages wird Ihnen hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen über die Förderung bestanderhaltender Maßnahmen in Wohnungen für Minderverdienende

ein Zuschuß zur Deckung der Kosten in Höhe von bewilligt.

Der Zuschuß ist bestimmt zur Deckung der Kosten bestanderhaltender Maßnahmen in _____ Wohnung(en) des oben angeführten Förderungsobjektes.

Betrag DM	Pos.-Nr.

B.

Verpflichtungen

Entsprechend Ihren Erklärungen im Antrag sind Sie verpflichtet:

- den bewilligten Zuschuß zur Deckung der Kosten der in Ihrem Antrag genannten Maßnahmen zu verwenden,
- die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die übrigen Unterlagen wenigstens 4 Jahre nach Anerkennung des Kostennachweises aufzubewahren,
- der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren, örtliche Erhebung zuzulassen, Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen.
- gilt nur, sofern mit diesem Bescheid leerstehende Wohnungen gefördert wurden – die geförderten Wohnungen unverzüglich nach Durchführung der Maßnahmen an Minderverdienende nach Ziffer 1.2 der vor genannten Bestimmungen zu vermieten.

C.**Bedingungen und Hinweise**

1. Dieser Bescheid wird unter der Bedingung erteilt, daß innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieses Bescheides der vorgeschriebene Kostennachweis vorgelegt wird. Sofern der Kostennachweis nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt wird, wird dieser Bescheid unwirksam.
2. Rücknahme und Widerruf dieses Bescheides bleiben vorbehalten für den Fall, daß
 - a) der Bewilligungsbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung von Bedeutung sind,
 - b) die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden,
 - c) Verpflichtungen und Bedingungen dieses Bescheides nicht beachtet wurden.
3. Die Änderung dieses Bescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß höhere Mittel bewilligt wurden, als Ihnen aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Kosten zustanden.
4. Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird oder der Kostenzuschuß durch einen Änderungsbescheid gekürzt wird, sind bereits gezahlte oder evtl. überzahlte Zuschüsse zurückzuzahlen und mit 6 vom Hundert von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für die Rücknahme oder den Widerruf bzw. für die Änderung des Bewilligungsbescheides vorlagen.
5. Soweit der Bewilligungsbescheid unwirksam wird, sind bereits gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen und mit 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Auszahlung an zu verzinsen.
6. Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt die Auszahlung der Zuschüsse. Hierzu erhalten Sie in Kürze von der Wohnungsbauförderungsanstalt weitere Nachricht.

LS

Unterschrift

Verteiler

Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten:

- der Antragsteller
- die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nebst einer Abschrift des Antrages

Vermerke der Bewilligungsbehörde

KOSTENNACHWEIS

903

Vordruck – MI 3

MI

über bestanderhaltende Maßnahmen in Wohnungen für Minderverdienende

An

in _____

den _____

Eingangsstempel

Antragsteller

Name	Vorname	
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

Bewilligungsbescheid

Nr. _____ vom _____

A:

1. Die mit dem oben angeführten Bewilligungsbescheid geförderten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind am _____ abgeschlossen worden.
 - 2.1 Die Maßnahmen sind in den im Antrag und Bewilligungsbescheid bezeichneten Wohnungen und im dort bezeichneten Umfang **ohne** Abweichungen durchgeführt worden.
 - 2.2 Die Maßnahmen sind – wie nachstehend beschrieben – **abweichend** von der im Antrag und Bewilligungsbescheid vorgesehenen Form durchgeführt worden.
- 2.21 Art der Abweichungen:
- _____
- _____
- _____

2.22 – Nur bei Bewilligung an den Vermieter –

Abweichend vom Bewilligungsbescheid wurden die Maßnahmen an folgenden Wohnungen durchgeführt:

Ifd. Nr.	Lage im Gebäude	Name des Mieters	Ifd. Nr.	Lage im Gebäude	Name des Mieters

B.

1. Aufstellung der aufgewendeten Kosten:

2. Aufstellung der erbrachten Selbsthilfeleistungen:

Art der Selbsthilfeleistung	Wert der Selbsthilfe/DM
Summe 1.2	
Gesamtbetrag (Summe 1.1 und 1.2)	

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

Diesem Kostennachweis sind die Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise beigefügt

Unterschriften

Az.: _____

An

Name
Straße und Nr.
PLZ und Ort

Betr.: Förderungsobjekt

Straße und Nr.
PLZ und Ort

Bezug:
 Bewilligungsbescheid-Nr.:

 vom

Kostennachweis vom _____

A.

Die im o. a. Bewilligungsbescheid unter Abschnitt B angesetzten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind durch den vorgelegten Kostennachweis belegt. ¹⁾

Die im o. a. Bewilligungsbescheid unter Abschnitt B angesetzten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von _____ DM durch die vorgelegte Kostenaufstellung nachgewiesen. ¹⁾

Die Ihnen mit dem o. a. Bewilligungsbescheid bewilligten Mittel werden wegen der verringerten förderungsfähigen Gesamtkosten wie folgt gekürzt: ¹⁾ ²⁾

Pos.-Nr.	endgültig bewilligte Mittel	Kürzungsbeträge
11-15		
	volle DM	volle DM

Zuschuß zur Deckung der Kosten

B.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung der – mit diesem Bescheid endgültig festgesetzten – Mittel sind gegeben. ¹⁾

C.

Die vorgelegten Rechnungen, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise erhalten Sie mit einem Prüfvermerk versehen zurück. Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund Ihrer Verpflichtungen im Antrag und Bewilligungsbescheid diese Belege noch wenigstens vier Jahre aufzubewahren sind.

LS

Unterschrift

VertreterEine Ausfertigung dieser Bestätigung/und dieses Änderungsbescheides ¹⁾ erhalten:

- der Antragsteller
- die Wohnungsbauförderungsanstalt nebst einem anerkannten Kostennachweis

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen
²⁾ Nur bei Änderungsbescheiden auszufüllen

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Richters/einer Richterin
am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 Deutsches Richtergesetz) besitzen. Sie sollen über Erfahrungen aus einer steuerrechtlichen Berufstätigkeit verfügen.

Bewerber, die Beamte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung auf Lebenszeit sind, können bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit rechnen.

Bewerber, die keine Ausbildung für den höheren Dienst der Finanzverwaltung nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz abgeschlossen haben, werden bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis auf Probe – nach in der Regel drei Jahren in das Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Es wird Gelegenheit gegeben, während einer mehrmonatigen Abordnungszeit bei einem Finanzamt Einblick in Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb zu erhalten und als Gasthörer an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesfinanzakademie die steuerrechtlichen Kenntnisse zu vertiefen.

– MBl. NW. 1981 S. 905.

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Minden, Münster,
Gelsenkirchen, Arnsberg und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer
Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Minden,
3 Stellen eines Richters/einer Richterin
am Verwaltungsgericht bei dem
Verwaltungsgericht Münster,
3 Stellen eines Richters/einer Richterin
am Verwaltungsgericht bei dem
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin
am Verwaltungsgericht bei den
Verwaltungsgerichten Arnsberg, Köln
und Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1981 S. 905.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X